

Vereinsatzung Aktiva-Bonn e.V.

Aktiva Cannabis Anbauvereinigung Bonn

FASSUNG VOM 13. JANUAR 2026

Inhaltsverzeichnis:

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§2 Zweck des Vereins	2
§3 Mitgliedschaft	2
§4 Mitgliedsbeiträge	4
§5 Daten und Datenschutz	5
§6 Vereinsmittel	5
§7 Kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial	6
§8 Ordnungsgewalt des Vereins	6
§9 Suchtprävention, Gesundheits- und Jugendschutz	6
§10 Organe des Vereins	7
§11 Die Mitgliederversammlung	7
§12 Vorstand	8
§13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	9
§14 Schlussbestimmungen	9

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 07.07.2025 gegründete Verein führt den Namen **Aktiva-Bonn (e.V.)**
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Bundesstadt Bonn und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz **e.V.**
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient dem Anbau und der Weitergabe von gemeinschaftlich angebaurem Cannabis von und an Mitglieder des Vereins gemäß CanG, Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinbarungen vorgesehen ist
2. Der Vereinszweck kann nicht geändert werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliederanzahl des Vereins ist auf maximal 500 Mitglieder begrenzt, inklusive dem Vorstand.
2. Nur natürliche Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet und seit **mindestens 6 Monaten einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben**, können Mitglied des Vereins werden. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist gegenüber dem Verein durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente nachzuweisen. Änderungen des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Verein gliedert sich in den **Vorstand und Mitglieder**. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, dem **Vorstandsvorsitzenden** und dem **stellvertretenden Vorsitzenden**. Der Vorstand wird jeweils für eine Dauer auf 15 Jahre gewählt und ernannt.
4. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein und die für ihre Tätigkeit **nach §12 CanG erforderliche Zuverlässigkeit besitzen**. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen. Alle Mitglieder erhalten nach 3-monatiger Mitgliedschaft ein Stimmrecht pro Person.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet sich aktiv in das Vereinswesen einzubeziehen, sowie sich am gemeinschaftlichen Anbau und den unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Anbau verbundenen Tätigkeiten zu beteiligen und aktiv mitzuwirken.
6. Alle Mitglieder verpflichten sich, die jeweiligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
7. Für die Aufnahme als Mitglied ist gegenüber dem Verein eine schriftliche oder elektronische Erklärung abzugeben, dass keine Mitgliedschaft in einer anderen Cannabis-Anbauvereinigung besteht.
8. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate.
9. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. **Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.**
10. Die Mitgliedschaft endet
 - a.) unabhängig von der Mindestdauer unmittelbar mit dem Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit des Mitglieds;
 - b.) unabhängig von der Mindestdauer unmittelbar, wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Mitglieds nicht mehr in Deutschland befinden oder
 - c.) durch Austritt;
 - d.) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - e.) wenn sich ein Mitglied nachweislich in eine anerkannte Einrichtung zur Suchtberatung, Suchtprävention oder vergleichbare therapeutische Maßnahme begibt. In diesem Fall kann die Mitgliedschaft auf Wunsch des Mitglieds auch **vor Ablauf der Dreimonatsfrist beendet** werden.
11. Vereinsausschluss: Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder jederzeit fristlos vom Verein auszuschließen, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Vereinsziele oder die Satzung vorliegt. Dies gilt insbesondere bei:
 - a) Weitergabe oder Verkauf von Cannabis an Nicht-Mitglieder,
 - b) Abgabe von Cannabis an Minderjährige,
 - c) vorsätzlicher oder wiederholter Missachtung der Vereins- und Hausordnung,
 - d) gewerbsmäßigem Handel mit Cannabis außerhalb des Vereins,
 - e) aggressivem oder bedrohlichem Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern oder dem Vorstand,
 - f) mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum,
 - g) Angabe falscher personenbezogener Daten bei Eintritt oder während der Mitgliedschaft.

12. Der Austritt muss als empfangsbedürftige Willenserklärung schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats möglich.
13. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen **monatlichen Mitgliedsbeitrag** in Höhe von 10€ und bei Eintritt in den Verein eine **einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 25€**.
2. Es können zusätzliche Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
3. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand durch Beschluss in Form einer Gebührenordnung. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages vom Vorstand festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden. Eine Herausgabe von Cannabisprodukten ist nur möglich, wenn der Beitrag bezahlt wurde.
6. Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden, sowie Inkassodienstleister zum Einzug beauftragt werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

7. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§5 Daten und Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein die zur Abwicklung der Mitgliedschaft erforderlichen Daten. Eine Erhebung zusätzlicher Daten von den Mitgliedern kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorgaben und/oder behördlicher Auflagen notwendig wird.
2. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte findet nicht statt, es sei denn das Mitglied hat der Weitergabe ausdrücklich zugestimmt. Von der Zustimmungspflicht ausgenommen ist die Weitergabe im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen des Vereins.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, relevante Änderungen der Daten dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§6 Vereinsmittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Der gemeinschaftliche Cannabisanbau kann auf Beschluss des Vorstandes neben der Finanzierung aus Mitgliedsbeiträgen und Sonderumlagen auch aus allgemeinen Vereinsmitteln und Auslagen unterstützt werden.
4. Dem Verein ist es nur gestattet Spenden im Binnenverhältnis von seinen Mitgliedern anzunehmen. Spenden und Zuwendungen in jeglicher Form die darüber hinausgehen oder von Außenstehenden stammen sind untersagt. Jegliche Form von Werbung und Sponsoring ist absolut untersagt.
5. Zur Organisation des Anbaus, zur Verwaltung und Erfüllung sonstiger Aufgaben und Pflichten des Vereins kann der Vorstand Arbeits- und Dienstverträge mit angemessener Vergütung abschließen. Der Vorstand ist berechtigt, diverse Verwaltungsarbeiten oder Arbeiten, die nicht den Anbau von Cannabis betreffen, von externen Unternehmen oder Einzelpersonen gegen Rechnungsstellung durchführen zu lassen. Der Vorstand ist berechtigt einen Geschäftsführer einzustellen. Dieser kann auch gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

6. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§7 Kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial

1. Das beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnene Cannabis und Vermehrungsmaterial wird ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitergegeben. Eine Weitergabe von Cannabis erfolgt nur durch Mitglieder an Mitglieder des Vereins. Die Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial erfolgt ausschließlich an der zugelassenen Abgabestelle des Vereins, ein Versand ist nicht möglich.
2. Bei jeder Abgabe erfolgt eine strikte Kontrolle des Alters der abnehmenden Person sowie ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland anhand amtlicher Dokumente.
3. Eine unentgeltliche Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial ist ausgeschlossen.

§8 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter*innen und dem Vorstand Folge zu leisten.
2. Grobe Missachtung kann zum Ausschluss führen.

§9 Suchtprävention, Gesundheits- und Jugendschutz

1. Der Vorstand ernennt einen Präventionsbeauftragten. Dieser hat spezifische Beratungs- und Präventionskenntnisse nachzuweisen/aufzufrischen, die er durch Suchtpräventionsschulungen bei Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder bei vergleichbar qualifizierten öffentlich geförderten und staatlich anerkannten Einrichtungen erworben hat.
2. Der Verein besitzt ein Präventions- und Jugendschutzkonzept, indem geeignete Maßnahmen insbesondere zum Schutz Minderjähriger, zum Risikoreduzierten Konsum von Cannabis sowie zur Suchtprävention dargelegt werden.
3. Der Präventionsbeauftragte ist für die Umsetzung des Präventions- und Jugendschutzkonzept verantwortlich und steht den Mitgliedern des Vereins als Ansprechperson insbesondere in Fragen der Suchtprävention zur Verfügung.
4. Näheres regelt das Präventions- und Jugendschutzkonzept.

§10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a.) die Mitgliederversammlung,
 - b.) der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§11 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 49 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber der Vorstand.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch die Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
9. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
10. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der durch ein einstimmiges Wahlergebnis durch stimmberechtigte Mitglieder gewählt wurde. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn der gewählte Kandidat das Amt angenommen hat.
11. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, eine bevorzugte Form der Versammlung zu fordern.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mind. einer weiteren Person (stellvertretender Vorstand). Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer Vorstandssitzung die Aufgabenverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung durch Fördermitglieder mit Stimmrechten. Die Amtsdauer beträgt zehn Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
4. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) Die Verwaltung und Vertretung des Vereins nach außen und in Rechtsangelegenheiten.
 - b) Die Umsetzung der Vereinsziele und die Planung von Vereinsaktivitäten.

- c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die ordnungsgemäße Buchführung.
 - d) Die Entscheidung über die Verwendung von Vereinsmitteln und die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszwecks. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln und unabhängig Kontobevollmächtigt.
 - e) Die Bestellung und Abberufung von Beauftragten, sofern dies zur Erfüllung der Vereinsziele erforderlich ist.
 - f) Die Festlegung von Richtlinien und internen Verfahrensweisen zur Förderung der effizienten Vereinsführung.
6. Der Vorstand ist berechtigt, ergänzende Regelungen und Verfahren zur Vereinsführung zu erlassen, sofern diese im Einklang mit den Satzungsbestimmungen und den Gesetzen stehen sowie dem Wohl des Vereins dienen.

§13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit der jeweiligen im §11 Punkt 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn der entsprechende Vorschlag zur Änderung bzw. Auflösung den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekannt gegeben wurde. Änderungen müssen formalprotokolliert und unverzüglich dem Vereinsregister gemeldet werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen zuständiger Behörden, insbesondere des Registergerichts, der Bezirksregierung oder des Finanzamtes, objektiv notwendige Satzungsänderungen zu beschließen. Solche Änderungen bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Diese ist aber unverzüglich darüber zu informieren.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, das der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an gemeinnützige Suchtberatungs- und Präventionsstellen in der Region Bonn. Die genaue Verteilung des Vermögens wird nach Auflösung vom Vorstand definiert und durchgeführt.

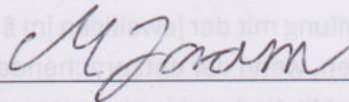
§14 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung einschließlich dieses Absatzes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck in zulässiger Weise so weit wie möglich erreicht. Dies gilt in gleicher Weise bei Regelungslücken.
3. Sämtliche in dieser Satzung und allen weiteren Schriftstücken verwendeten Personenbezeichnungen (generisches Maskulinum) gelten unabhängig vom verwendeten grammatischen Geschlecht gleichermaßen für alle Geschlechter. Die gewählte Sprachform dient allein der besseren Lesbarkeit.

Bonn, den 13.01.2026

Vorstandsvorsitzender, Maximilian Joram



Stv. Vorstandsvorsitzender, Lukas Grzonka

